

# GEZ-GEBÜHREN BEI VERMIETUNG VON FERIENUNTERKÜNFTE

**Kanzlei am  
Steinmarkt**

RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE

Kanzlei am Steinmarkt  
Steinmarkt 12  
93413 Cham

**Dr. Andreas Stangl | Rechtsanwalt**

Fachanwalt Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Telefon: 0 99 71 / 85 40 – 0  
Telefax: 0 99 71 / 4 01 80  
E-Mail: [info@kanzlei-am-steinmarkt.de](mailto:info@kanzlei-am-steinmarkt.de)

## **GEZ-Gebühren bei Vermietung von Ferienunterkünften**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>03</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>05</b>
2.1.	Verträge und Satzungen	05
2.2.	Begriffsdefinitionen	05
2.3.	Gebührenpflicht, Gebührenhöhe	06
2.4.	Hotelprivileg	08
2.5.	Saisonale Anmeldung	09
2.5.1.	Voraussetzungen	10
2.5.1.1.	Schließung des Betriebes	10
2.5.1.2.	Antrag des Vermieters	10
2.5.1.3.	Glaubhafte Schließung	11
2.5.2.	Die Lösung und ihre Grenzen	12
2.5.2.1.	Keine Rückwirkung	12
2.5.2.2.	Keine Doppelprivilegierung	12
2.6.	Höhe der Rundfunkgebühren	12
2.7.	Rechtsprechung	13
2.8.	EXKURS: Weiterleitungstarife	14
<b>3.</b>	<b>Problemfelder Fragen und Antworten</b>	<b>15</b>
<b>4.</b>	<b>Rechte und Pflichten GEZ-Beauftragter</b>	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>Tipps zum Umgang mit dem GEZ-Beauftragten</b>	<b>18</b>
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>19</b>

**Cham, den 25. April 2010 Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl**

- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

#### **Freizeichnung:**

Dieses Skript wurde in bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann aber nicht das Spruchmaterial aller deutschen Gerichte berücksichtigen. Folglich ist je nach den Einzelfallumständen mit abweichenden Gerichtsentscheidungen zu rechnen. Hinzu kommen technische Neu- bzw. Weiterentwicklungen. Der Autor übernimmt hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden keinerlei Gewährleistung für evtl. vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler sowie hinsichtlich einer Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung, Vorschriften, technischen Normen und Regeln.

Die Verwendung dieses Skripts oder einzelner Teile davon geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders.

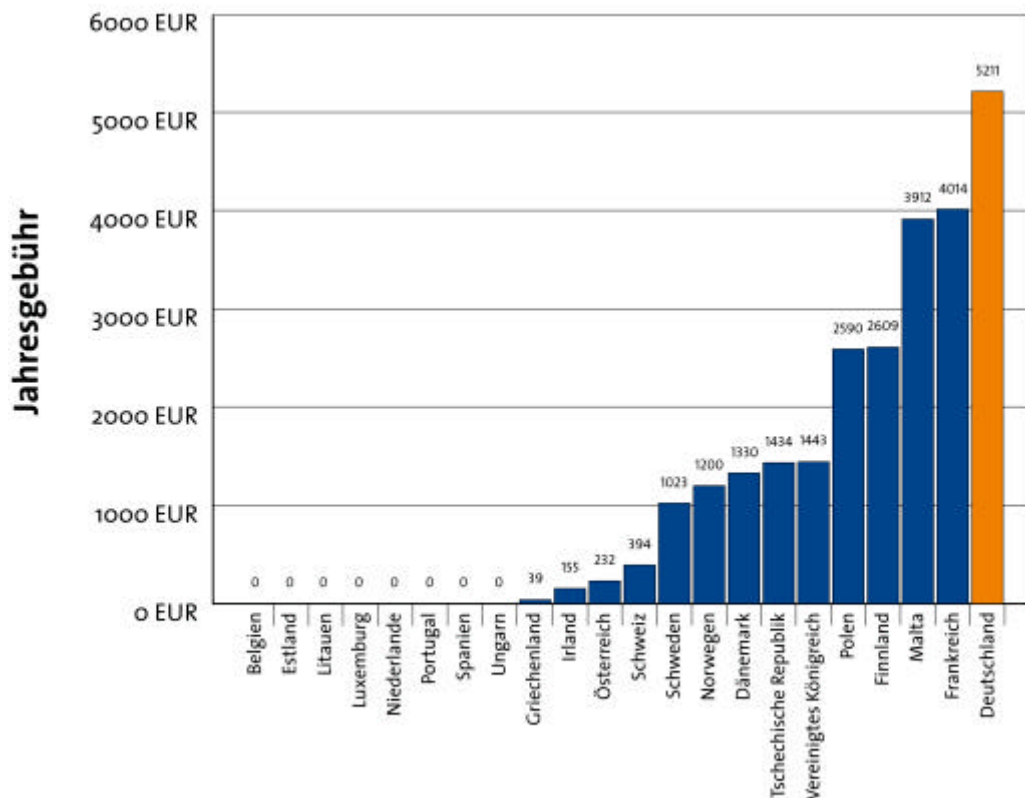
Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die vorgenannten Mängel bzw. Risiken auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Autors zurückzuführen sind.

## GEZ-Gebühren bei Vermietung von Ferienunterkünften

### 1. Einleitung

Das Rundfunkgebührenrecht bereitet gerade im Bereich der Vermietung von Ferienwohnungen erhebliche Probleme. Die Rundfunkgebühren für öffentlich-rechtliche Sendeanstalten führen zwischenzeitlich zu einer erheblichen Belastung des Tourismus. Verschärft wird die Situation durch zunehmend steigende Urheberrechtsforderungen diverser Urheberrechtsgesellschaften wegen so genannter „Weiterleitungstarife“. Diese Gebühren führen zu Belastungen, die gerade den Tourismus im ländlichen Bereich nicht mehr konkurrenzfähig machen. Gerade hier ist die Struktur des Tourismus von Kleinbetrieben geprägt, die eher wenige bis lediglich eine Ferienunterkunft besitzen. Vermieter von Ferienunterkünften sehen sich daher einem Konkurrenzdruck größerer Anbieter, insbesondere Hotels, ausgesetzt, aber auch von Tourismusangeboten der Nachbarländer. Einige Zahlen im europäischen Vergleich sollen die Situation belegen, wobei die Situation bei Kleinstvermietern im Vergleich noch schlimmer ist<sup>1</sup>.

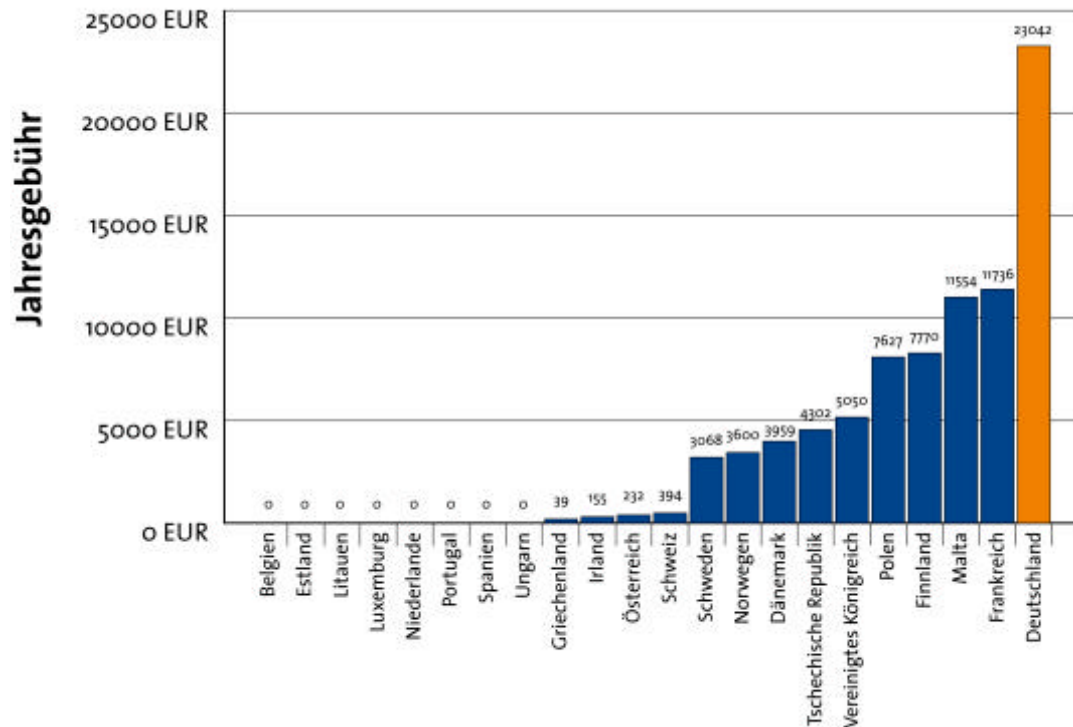
#### Rundfunkgebühren in Europa (Hotel mit 50 Zimmern)



Quelle: HOTREC Survey, Bundestags-Drucksache 16/1248 und eigene Berechnungen

<sup>1</sup> Zahlen aus dem Positionspapier der DEHOGA Baden-Württemberg, Stand Dezember 2008

## Rundfunkgebühren in Europa (Hotel mit 150 Zimmern)



Quelle: HOTREC Survey, Bundestags-Drucksache 16/1248 und eigene Berechnungen

Die Schaubilder belegen, dass im Vergleich zur europäischen Konkurrenz hier erhebliche Nachteile bestehen. In einigen Ländern gibt es keinerlei Rundfunkgebühren, Deutschland ist hier Spitzenreiter.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass bis vor kurzem die saisonale Anmeldung nicht mehr möglich war.

Nachfolgende Ausführungen stellen eine Aufklärungshilfe dar und informieren über den Umfang der Anmelde- und Gebührenpflicht als auch über die Befugnisse der GEZ-Beauftragten.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Verträge und Satzungen

Die Rundfunkgebühren sind die wichtigste Finanzierungsquelle der öffentlich rechtlichen Sender, wie ARD und ZDF. Gebühren bedürfen einer Rechtsgrundlage. Hierfür einschlägig sind:

**Rundfunkgebührenstaatsvertrag**

**Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

**Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren**

### 2.2. Begriffsdefinitionen

Die Rundfunkgebühren sind kein Entgelt für die Programmangebote oder gar die Nutzung bestimmter Programme. Die Anmelde- und Gebührenpflicht nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RfGebStV) trifft jeden **Rundfunkteilnehmer**, der ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Wer ein Rundfunkgerät erwirbt oder benutzen will, nimmt damit automatisch an der Rundfunkversorgung teil. Das **Bereithalten** eines Radios oder Fernsehgerätes ist ein so genannter Realakt, welcher automatisch die daran geknüpften Rechte und Pflichten begründet. Sie löst die Anmelde- und Gebührenpflicht nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RfGebStV) aus.

Die Rundfunkgebührenpflicht knüpft allein an den Empfängerstatus an, der durch den Besitz, also ein bloßes faktisches Tun, eines Empfangsgerätes begründet wird. Die Leistungspflicht besteht daher auch **ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten** des einzelnen Empfängers<sup>2</sup>.

Die Rundfunkgebührenpflicht entsteht auch für Rundfunkgeräte, die ausschließlich für den Empfang kommerzieller Sender bereitgehalten werden. Die Behauptung, keine öffentlich-rechtlichen Programme zu hören oder zu senden, ist daher unerheblich. Ein Rundfunkgerät wird von demjenigen zum Empfang bereitgehalten, der das maßgebliche Nutzungs- und Bestimmungsrecht über das Empfangsgerät tatsächlich ausübt. Ohne Bedeutung ist, wer Eigentümer des Rundfunkgerätes ist<sup>3</sup>.

Entscheidend ist, dass das Rundfunkgerät betriebsbereit ist und jederzeit eingeschaltet werden könnte. Der Tatbestand des Bereithaltens entfällt erst dann, wenn das Rundfunkgerät technisch so verändert worden ist, dass ein Rundfunkempfang hierdurch gänzlich unmöglich gemacht wird<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> BVerfGE 87 181/201

<sup>3</sup> BayVGH, BayVBl 1982, 52

<sup>4</sup> BVerfGE 79, 90/92

Rundfunkempfangsgeräte in Kraftfahrzeugen werden zunächst demjenigen zugerechnet, auf den das Fahrzeug zugelassen ist oder im Zweifelsfall zumindest der Halter des Kraftfahrzeuges ist.

**MERKE:**

Die Rundfunkgebührenpflicht ist sehr weit gefasst und setzt bereits bei bloßem Besitz eines Empfangsgerätes ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten des einzelnen Empfängers ein. Grundsätzlich gleichgültig ist auch der Standort des Gerätes.

**2.3. Gebührenpflicht, Gebührenhöhe**

Nach § 3 RfGebStV ist jeder Rundfunkteilnehmer verpflichtet, Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Dies gilt auch für Wohnungswechsel. Der Umfang der mitzuteilenden Daten bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 RfGebStV.

**ACHTUNG:**

Der Verstoß gegen die Pflicht, das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes unverzüglich anzuzeigen, stellt eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 9 Abs. 1 RfGebStV dar. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang entgegen § 3 RfGebStV nicht innerhalb 1 Monats anzeigt;
- ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fälligen Rundfunkgebühren länger als 6 Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens € 5,00 und höchstens € 1.000,00, vgl. § 17 Abs. 1 OWiG. Im Einzelfall kann die Geldbuße höher sein, da sie den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll, vgl. § 17 Abs. 4 OWiG. Für die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bedarf es allerdings eines Antrags der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt gemäß § 9 Abs. 3 RfGebStV.

Die Ordnungswidrigkeit verjährt in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt jedoch erst mit Anmeldung oder mit Bezahlung der Rundfunkgebühr zu laufen, da der Verstoß gegen die Anmelde- und Gebührenpflicht nach dem RfGebStV ein Dauerdelikt ist, das erst mit Wegfall der Handlungspflicht beendet wird. Solange also der jeweiligen Landesrundfunkanstalt ein Teilnahmeverhältnis nicht bekannt ist, kann auch die Ordnungswidrigkeit nicht zu laufen beginnen.

Diesen Ordnungswidrigkeitstatbestand nehmen viele GEZ-Beauftragte als Droh- und Druckmittel, um eine übereilte Auskunft oder Anmeldung zu erzwingen.

**Merke:**

Alleine der Verstoß gegen die Anzeigepflicht bzw. Zahlungspflicht führt zur Ordnungswidrigkeit, nicht aber die Verweigerung der Auskunftserteilung!

Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt nach § 4 Abs. 1 RfGebStV mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Nach § 2 Abs. 2 RfGebStV gilt dabei zunächst als Regel, das für **jedes** vom Rundfunkteilnehmer zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr, und soweit ein Fernsehgerät bereitgehalten wird, zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten ist.

Diese für Einzelgeräte bezogene Gebührenpflicht hat in § 5 Abs. 1 RfGebStV für so genannte **Zweitgeräte** einen **Ausnahmetatbestand**.

Diese eng auszulegende Ausnahmeregelung besagt, dass nur dann keine Rundfunkgebühr für weitere Empfangsgeräte zu leisten ist, wenn diese von einer **natürlichen** Person oder ihrem Ehegatten in **ein und derselben** Wohnung, im **ausschließlich** privat genutzten Kraftfahrzeug oder als tragbares Radiogerät nur **vorübergehend außerhalb** von Wohnung oder Kfz bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz für Haushaltsangehörige nicht übersteigt (€ 287,00 im Monat; Stand 1. Juli 2009).

Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die **zu anderen als privaten Zwecken** genutzt werden. Auf den **Umfang der Nutzung** der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den genannten Zwecken **kommt es nicht** an.

## 2.4. Hotelprivileg

Die Rundfunkgebühr ist gemäß § 5 Abs. 2 RfGebStV zu zahlen für:

- Zweitgeräte in *Gästezimmern* des *Beherbergungsgewerbes* bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
- Rundfunkgeräte in *gewerblich* vermieteten *Ferienwohnungen* bei Betrieben mit bis zu 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
- Rundfunkgeräte in *nicht gewerblich* vermieteten *Ferienwohnungen* auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung des Rundfunkteilnehmers oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

Die Gebühren für Erstgeräte bzw. die erste Ferienwohnung bzw. die private Wohnung sind jeweils in voller Höhe zu leisten.

Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt eingegangen ist.

### HINWEIS:

Sofern eine saisonale Anmeldung nicht möglich ist bzw. war, ist dies die einzige Möglichkeit, die Gebühren zu reduzieren.

### MERKE:

Für die Vermietung von Ferienunterkünften ist dies von Bedeutung, da **Rundfunkempfangsgeräte in Ferienwohnungen, Gästezimmern etc. jedenfalls jedes für sich gesondert anmelde- und gebührenpflichtig** sind, gegebenenfalls mit der entsprechenden prozentualen Reduzierung.

Dies gilt weiterhin auch für alle Radios, die in Räumen zum Empfang bereitgehalten werden, die gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Auch der Vermieter von Ferienunterkünften, der in seinem Arbeitszimmer ein Radiogerät hat, ist diesbezüglich gebührenpflichtig. Dies gilt übrigens auch für Landwirte, die in ihrer Maschinenhalle, Milchammer oder ähnlichen Räumen ein Rundfunkempfangsgerät betreiben. Dies muss jeweils gesondert angemeldet und gegebenenfalls Gebühren bezahlt werden.

Die Zweitgeräteregelung gilt bei **Kfz** nur bei **ausnahmsloser und ausschließlicher privater** Nutzung. Sobald das Kraftfahrzeug auch nur geringfügig für eine gewerbliche oder eine selbständige Erwerbstätigkeit genutzt wird, sind die dort enthaltenen Radios gesondert anzumelden und gebührenpflichtig.

Der Vermieter von Ferienunterkünften, der beispielsweise nur gelegentlich mit dem Kraftfahrzeug Fahrten unternimmt, die im Zusammenhang mit der Vermietung stehen, beispielsweise Fahrten zur Bank, Abholen von Gästen etc., muss für dieses Radio gesonderte Gebühren bezahlen.

Auf den **Umfang der Nutzung** der Rundfunkempfangsgeräte in Räumen oder Kraftfahrzeugen zu den gewerblichen Zwecken oder zu anderen selbständigen Erwerbstätigkeiten **kommt es nicht an!**

## 2.5. Saisonale Anmeldung

Die GEZ hat die Situation in der Tourismusbranche zunächst verschärft, da sie Anfang 2007 eine saisonale Anmeldung nicht mehr erlaubt hat. Diese saisonale Anmeldung war bisher allgemein praktiziert worden.

Vermieter und Hoteliers mussten aufgrund dieser neuen Handhabung auch dann zahlen, wenn ihre Räumlichkeiten außerhalb der Saison leer standen und der Betrieb geschlossen war. Die GEZ begründete diese neue Verfahrensweise mit dem Verweis auf den Rundfunkgebührenstaatsvertrag, der angeblich keine Rechtsgrundlage mehr für die saisonale An- und Abmeldung von Ferienwohnungen und Hotelteilen enthalte. Der dortige § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 3 RfGebStV mit den pauschalen Abschlägen (Hotelprivileg) sei als abschließende Regelung zu verstehen. Deshalb sei eine saisonale Anmeldung nicht mehr zulässig.

Folge dieser starren Haltung der GEZ war es, dass viele, insbesondere kleine Vermieter sich gezwungen sahen, ihren Gästen in Zukunft keine Fernseh- und Radiogeräte mehr anzubieten, was einen enormen Qualitätsverlust für den Tourismusstandort bedeutet. Einige Vermieter überlegten sogar, ihren Betrieb aufgrund der GEZ Forderungen zu schließen, da keine Möglichkeit mehr bestand, diese Mehrkosten zu kompensieren.

Heftige Proteste des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (DTV) führten nun zur Wiedereinführung der saisonalen Anmeldung. Grund hierfür war aber mehr der politische Druck als die Einsicht in die Rechtslage. Die GEZ bezeichnet die saisonale Anmeldung als „Kulanzregelung“. Damit lässt sich die GEZ ein „Hintertürchen“ offen, wieder zur alten Praxis zurückzukehren. Die Voraussetzungen für diese saisonale Anmeldung sind allerdings eng:

### 2.5.1. Voraussetzungen

Die Rundfunkanstalten können einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zustimmen, wenn ein gewerblicher Beherbergungsbetrieb – dazu zählen beispielsweise Hotels und Gasthöfe – oder eine privat vermietete Ferienunterkunft – also Ferienwohnung, -zimmer und Pension – für einen begrenzten Zeitraum von drei Kalendermonaten komplett schließt.

#### 2.5.1.1. Schließung des Betriebes

##### **Teilschließung reicht nicht**

Der Betrieb ist komplett zu schließen. Es darf sich nicht lediglich um einen Teilschließung handeln, denn diese müssten die Rundfunkanstalten mit einem nicht angemessenen Aufwand überprüfen.

##### **Dauer der Komplettschließung**

Der Betrieb muss mindestens drei Kalendermonate (müssen nicht zwingend zusammen hängen) geschlossen sein.

#### 2.5.1.2. Antrag des Vermieters

Die Rundfunkanstalten gewähren die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ausschließlich auf Antrag. Einen Automatismus gibt es nicht. Zusammen mit dem Antrag muss der Vermieter die saisonale Schließung glaubhaft machen.

##### **MERKE:**

Anträge auf saisonale Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht sind ausschließlich an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ, 50656 Köln) zu richten. Für die saisonale Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht ist das Eingangsdatum des Antrags bei der GEZ entscheidend. Anträge, die zunächst bei der Landesrundfunkanstalt eingehen, können nur verzögert bearbeitet werden, zu Lasten des Antragstellers.

### 2.5.1.3. Glaubhafte Schließung

Dem Antrag müssen Nachweise beigefügt werden, die die Komplettschließung für den angegebenen Zeitraum (mindestens drei Kalendermonate) glaubhaft machen.

Zur Glaubhaftmachung können insbesondere vorgelegt werden:

- Bestätigung der örtlichen Tourismusbehörde
- der Ausdruck der Homepage des Betriebs mit der Angabe der saisonalen Schließung
- Auszug aus einem Gastgeber-/Vermieterverzeichnis

Die Unterlagen müssen die Schließung dokumentieren.

#### **TIPP:**

Weichen die tatsächlichen Saisonzeiten von den im Antrag angegebenen Zeiten ab, so ist dies der GEZ unverzüglich mitzuteilen. Die Landesrundfunkanstalt behält sich vor, die tatsächliche Schließung und ihre Dauer jederzeit zu prüfen. Die saisonale Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht kann von der zuständigen Landesrundfunkanstalt **jederzeit** widerrufen werden.

#### **ACHTUNG:**

Die Landesrundfunkanstalten behalten sich vor, die tatsächliche Dauer der behaupteten Schließung **jederzeit** zu überprüfen.

## 2.5.2. Die Lösung und ihre Grenzen

Der gefundene Kompromiss gilt nur für die Zukunft. Er schließt eine doppelte Begünstigung aus:

Wer zeitweilig von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist, kann nicht auch noch einen pauschalen Rabatt für sich in Anspruch nehmen. Vermieter sollten deshalb alternativ berechnen, mit welcher Variante man günstiger fährt.

### 2.5.2.1. Keine Rückwirkung

Die Rundfunkanstalten können die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht frühestens ab dem Kalendermonat gewähren, welcher dem Monat der Antragstellung folgt. Die Dauer der Befreiung ist auf maximal zwölf Monate begrenzt.

### 2.5.2.2. Keine Doppelprivilegierung

Die Rundfunkanstalten können die saisonale Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und das so genannte Hotelprivileg nach § 5 Abs. 2 Satz 2 RGebStV nicht gleichzeitig gewähren. Bei einem Antrag auf saisonale Befreiung ist der Betreffende 12 Monate gebunden, so dass ein Wechsel auf das Hotelprivileg innerhalb dieser Zeit nicht möglich ist.

#### **TIPP:**

Auch wer nur eine Ferienunterkunft hat, kann diese künftig saisonal anmelden. Damit profitieren vor allem Vermieter, die nur eine Ferienwohnung oder ein Ferienzimmer haben, von der Neuregelung. Denn für sie gab es bisher keine Möglichkeit, weniger zu zahlen – das Hotelprivileg gilt nicht für sie. Jetzt können sie die saisonale Anmeldung nutzen, um Geld zu sparen.

## 2.6. Höhe der Rundfunkgebühren

Die **Höhe** der monatlichen Rundfunkgebühren ist in § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt:

	<b>01.01.1997 - 31.12.2001</b>	<b>01.01.2002 – 30.03.2005</b>	<b>01.04.2005 - 31.12.2008</b>	<b>01.01.2009</b>
Grundgebühr	9,45 DM = 4,83 €	5,32 €	5,52 €	5,76 €
Fernsehgebühr	18,80 DM = 9,61 €	10,83 €	11,51 €	12,22 €
Summe	28,25 DM = 14,44 €	16,15 €	17,03 €	17,98 €

Diese Beträge erscheinen zunächst niedrig. Bedenkt man aber, dass viele Vermieter trotz der prozentualen Reduzierung eine Reihe von Unterkünften mit Rundfunkempfangsgeräten ausgestattet haben, so summieren sich die Beträge schnell. Dies umso mehr, falls Rückforderungen über mehrere Jahre hinweg erfolgen. Beträge im vierstelligen Bereich sind keine Seltenheit.

## 2.7. Rechtsprechung

Vermieter müssen bedenken, dass die GEZ die Angaben überprüft. An ungeschickten Angaben bzw. Veröffentlichungen in Ferienverzeichnissen, im Internet bzw. die Erreichung bestimmter Klassifizierungen, sind Anknüpfungspunkt für die Ermittlungen der GEZ-Beauftragten. Diese sammeln systematisch die Daten, werten sie aus und besuchen dann die betreffenden Betriebe. Folge hiervon sind jahrelange Nachzahlungen mit teilweise vierstelligen oder noch höheren Beträgen. Die Rechtsprechung legt diesen Angaben großen Stellenwert bei, wie nachfolgender Leitzatz verdeutlicht<sup>5</sup>:

### *Leitzatz:*

- 1. Die Angaben im Gastgeberverzeichnis, die angebotenen Ferienwohnungen verfügten auch über TV, lassen darauf schließen, dass die Fernsehgeräte auch tatsächlich zum Empfang bereitgehalten werden.*
- 2. Davon kann umso mehr ausgegangen werden, wenn es sich bei diesen Angaben nicht nur um bloße Markierungen in einer Spalte „TV) handelt, sondern um genaue und individuell formulierte Angaben über Art und Empfangsspektrum der Fernseher („Farb-TV, SAT“).*
- 3. Für den Wahrheitsgehalt der Angaben spricht insbesondere auch, dass es einem gewerblichen Vermieter vor allem um zufriedene Gäste geht, deren durch das Gastgeberverzeichnis geweckte Erwartungen nicht enttäuscht werden sollen, zumal ansonsten Minderungsansprüche drohen (Verweis auf OVG Rheinland- Pfalz vom 27.06.2006 – 7-A-10390/06.OVG).*
- 4. Die angebotene Aussage von Zeugen, die bestätigen sollen, dass die Ferienwohnungen stets ohne Empfangsgeräte vermietet worden sind, ist nicht geeignet, den Beweiswert des Gästeverzeichnisses zu entkräften.*
- 5. Ein Gegenbeweis zum Gastgeberverzeichnis kann nur durch anderweitige Angaben im Besichtigungsprotokoll geführt werden, das im Rahmen der Qualifizierung mit Sternen durch den Deutschen Tourismusverband erstellt wurde.*

### **MERKE:**

Vermieter müssen ihre Veröffentlichungen regelmäßig auf ihre Richtigkeit hin prüfen, um keine Probleme mit der GEZ zu erhalten.

<sup>5</sup> VG Regensburg v. 08.07.2008, RO-3-K-07.2352

## 2.8. EXKURS: Weiterleitungstarife

Neben den GEZ-Gebühren bereiten urheberrechtliche Forderungen zunehmend schmerzhaftere finanzielle Einbußen. Diese unter dem Sammelbegriff „Weiterleitungstarife“ geltend gemachten Forderungen können zukünftig erhebliche Dimensionen erreichen<sup>6</sup>:

### a) Forderungen der GEMA

Die GEMA erhebt seit dem 1.1.1998 für die Weitersendung von Funksendungen mittels Verteileranlagen in Hotels, Pensionen, Gasthöfen nach dem Tarif WR-S1 eine Vergütung. Im Jahr 2008 beträgt dieses 4,40 € pro Zimmer / Jahr.

### b) Forderungen der GVL

Die GVL, die die Ansprüche der ausübenden Künstler (Sänger, Musiker) und Hersteller von Tonträgern und Videoclips vertritt, erhebt seit dem 01.06.1998 ebenfalls entsprechende Gebühren, die sich im Jahr 2008 auf 2,20 € pro Zimmer / Jahr für Nichtmitglieder belaufen.

### c) Forderungen der VG Wort

Die VG Wort, die die Ansprüche der Journalisten und Autoren von Wortbeiträgen vertritt, erhebt im Jahr 2008 Gebühren in Höhe von 2,00 € pro Zimmer / Jahr.

### d) Forderungen der VG Media

Die VG Media vertritt Sendeunternehmen, die gem. §§ 87, 20b UrhG einen eigenen Anspruch gegen die Hotellerie haben. Nichtmitglieder bezahlen 6,80 € pro Zimmer / Jahr.

### e) Forderungen der ZWF

Forderungen an die Hotellerie stellt auch die ZWF, in der sich Filmverwertungsgesellschaften zusammengeschlossen haben. Die ZWF erhebt u. a. ebenfalls Forderungen für die Kabelsendung auf Hotelzimmern. Hotels bezahlen 7,50 € pro Zimmer / Jahr.

### f) Forderungen von CNN

Bereits Anfang 2004 hat sie CNN an zahlreiche Hotels gewandt und eine Forderung für die Kabelweitersendung auf Hotelzimmern in Höhe von fast 30,00 € pro Zimmer / Jahr erhoben.

### MERKE:

Das Urheberrechtsgesetz legalisiert die Forderungen der Verwertungsgesellschaften. Immer dann, wenn eine Weiterleitung von Rundfunk- oder Fernsehsignalen von einem zentralen Empfänger (Kabelanschluss, Satellitenschüssel) auf verschiedene Gästezimmer oder Ferienwohnungen erfolgt, greifen die Gebührenforderungen. Ist dagegen jedes Ferienobjekt mit einer separaten Empfangsmöglichkeit ausgestattet (z. B. über DVB-T-Zimmerantenne) besteht dagegen keine Beitragspflicht. Da gerade in ländlichen Räumen oftmals ein oder nur ein eingeschränkter DVB-T-Empfang möglich ist und die Vermieter daher oft auf Satellitenschüsseln angewiesen sind, sind die Anbieter des ländlichen Tourismus im Vergleich zu größeren städtischen Vermietern zusätzlich benachteiligt.

<sup>6</sup> Auszug aus DEHOGA Baden-Württemberg, Position konkret, Stand: Dezember 2008

### 3. Problemfelder Fragen und Antworten

Die Konflikte mit GEZ-Beauftragten und die rigorose rückwirkende Gebührenerhebung führen zu einigen wichtigen Fragestellungen, die wir hier beantworten wollen:

#### **Kann ich das Radio/Fernsehen auch rückwirkend abmelden?**

Nein. Eine Abmeldung wird zum Ende des Monats wirksam, in dem diese bei der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt eingeht. Im Zweifel muss sogar nachgewiesen werden können, dass die Abmeldung der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt zugegangen ist.

#### **Muss ein Autoradio angemeldet werden?**

Autoradios in ausschließlich privat genutzten Fahrzeugen sind gebührenfreie Zweitgeräte, wenn derjenige, auf den das Kfz zugelassen ist, bereits für den Privathaushalt ein Radio angemeldet hat. Ansonsten ist das Radio in Kfz ein anmelde- und gebührenpflichtiges Rundfunkgerät. Die bislang großzügige Handhabung der GEZ wird nun offenbar aufgegeben und Kfz des Vermieters von Ferienwohnungen häufig zu geschäftlich genutzten Pkws deklariert mit der Konsequenz der Gebührenpflicht. Achtung! Es kommt hierbei nicht auf den Umfang der gewerblichen oder selbständigen Nutzung an. Bereits eine einmalige Nutzung wie z.B. die Mitnahme von Gästekindern im Kraftfahrzeug oder deren Abholung führen zur Gebührenpflicht.

#### **Sind Rundfunkgeräte in einer Zweit- oder Ferienwohnung anmeldepflichtig?**

Ja. Rundfunkgeräte in Zweit- oder Ferienwohnungen, Wochenendhäusern, Wohnwagen sind anmelde- und gebührenpflichtig. Dies gilt unabhängig von dem am Hauptwohnsitz zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkgeräten. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Zweitwohnung ständig oder nur vorübergehend benutzt wird. Entscheidend ist, dass ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird und damit jederzeit die Möglichkeit besteht, Rundfunkempfang Gebrauch zu machen.

#### **Spielt es eine Rolle, wie intensiv das Rundfunkgerät genutzt wird?**

Nein, der „Rundfunkdauernutzer“ zahlt genauso viel wie der „Rundfunkasket“, der keine einzige Sendung hört oder sieht. Es kommt auch nicht darauf an, welche Programme gesehen werden. Es genügt allein das Bereithalten des Rundfunkgerätes.

#### **Wann verjähren Gebührenansprüche der GEZ?**

Vor dem 01.04.2005 verjährten die Gebührenansprüche der GEZ in 4 Jahren. Seit dem 01.04.2005 beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Nach der Altfassung des §§ 4 Abs. 4 RfGebStV verjährten die Ansprüche in 4 Jahren. Die Verjährungsfrist begann mit dem Jahr, in dem die Rundfunkgebühr entstanden ist. Dabei kam es nach der Altfassung nicht auf die Kenntnis der Rundfunkanstalt an, dass Geräte zum Empfang bereitgehalten wurden. Werden jedoch Empfangsgeräte pflichtwidrig nicht angemeldet, darf man sich nicht auf die Verjährung wegen unzulässiger Rechtsausübung berufen, es sei denn, es läge ein Befreiungstatbestand zugunsten des Rundfunkempfängers offenkundig auf der Hand<sup>7</sup>.

Nach der Neufassung des §§ 4 Abs. 4 RfGebStV spielt diese Frage kaum mehr eine Rolle, da es dann für den Beginn der Verjährung nun auf die Kenntnis des Gläubigers, d.h. der GEZ ankommt.

<sup>7</sup> BayVGH NVwZ-RR 1997, 230

## 4. Rechte und Pflichten GEZ-Beauftragter

Die Rundfunkanstalten ermitteln bestehende Rundfunkteilnehmerverhältnisse über so genannte GEZ-Beauftragte. Diese Personen überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit angemeldeter Teilnehmereverhältnisse und suchen nach nicht angemeldeten Rundfunkteilnehmern. Das Vorgehen dieser GEZ-Beauftragten sowie die Art und Weise, wie sie an Informationen zu kommen versuchen, ist immer wieder Anlass zu berechtigter Kritik.

Berechtigt deshalb, weil viele der GEZ-Beauftragten bluffen oder einschüchtern. Teilweise werden Sachverhalte berichtet, in dem sich GEZ-Beauftragte wie „Polizisten mit Durchsuchungsbefehl“ benehmen, andere erzählen wiederum das „Märchen vom Peilwagen“.

Besonders bedauerlich ist dabei, dass diejenigen, die gegenüber dem GEZ-Beauftragten die Wahrheit sagen, das Nachsehen haben. **Ehrlichkeit wird bestraft, Frechheit belohnt.**

Der „Brave oder Eingeschüchterte“ sagt auf die Frage seit wann das Radio bzw. das Fernsehgerät in der Ferienunterkunft ist wahrheitsgemäß: 8 Jahre, und muss für diese Auskunft ein paar Tausend Euro Nachgebühren zahlen.

Der Schlaue sagt: Seit gestern und kommt gratis davon.

Die „Gebühren-Jagd“ ist besonders dann erfolgreich, wenn sich der GEZ-Beauftragte gut vorbereitet hat. So werden Namen und Anschriften aus Telefonbüchern oder von Adresshändlern Daten eingekauft. „Munition“ erhält der GEZ-Beauftragte auch durch das Internet und die eigene Werbung des Vermieters von Ferienunterkünften.

Nicht selten halten GEZ-Beauftragte den entsprechenden Auskünften die eigene Werbung entgegen, wonach die Ferienwohnung mit Fernseher und Radio ausgestattet ist. In derartigen Fällen wird es schwierig, das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten abzustreiten. Denn auch folgendes gilt: **Lügen haben manchmal kurze Beine.**

Tatsächlich sind die Befugnisse des GEZ-Beauftragten gering. Die Beauftragten haben keinerlei:

- polizeiähnliche Sonderbefugnisse
- insbesondere kein Betretungs- oder Durchsuchungsrecht!

### MERKE:

Betritt ein GEZ-Beauftragter ohne die ausdrückliche Zustimmung oder gar gegen den Willen des Eigentümers ein befriedetes Grundstück, ein Haus oder eine Wohnung, so macht er sich dadurch strafbar (z.B. Hausfriedensbruch). Manche erfüllen sogar die Tatbestände der Nötigung und Erpressung.

Mag der GEZ-Beauftragte den Vermieter mit einer Ordnungswidrigkeit drohen, umgekehrt kann auch auf die einschlägigen Straftatbestände, die der GEZ-Beauftragte im Einzelfall erfüllt, hingewiesen werden.

Der GEZ-Beauftragte hat als **Befugnis** allein:

- den Auskunftsanspruch.

Der GEZ-Beauftragte kann bei Personen, bei denen **tatsächlich Anhaltspunkte** vorliegen, dass sie ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht verlangen. Gleiches gilt, wie bereits ausgeführt, für alle Personen der häuslichen Gemeinschaft.

**MERKE:**

Der GEZ-Beauftragte hat allein einen Anspruch auf Auskunftserteilung. Dieser Anspruch auf Auskunft, wenn er verweigert wird, führt nicht zu einer Ordnungswidrigkeit, sondern kann allenfalls im **Verwaltungszwangsverfahren** durchgesetzt werden. In der Regel Zwangsgeld.

Es ist aber äußerst zweifelhaft, ob die Rundfunkanstalten tatsächlich praktischen Gebrauch von diesem Mittel machen. Zu aufwendig ist deren prozessuale Durchsetzung und die damit verbundenen Kosten. Im Ergebnis erhalten dann die Landesrundfunkanstalten mehr oder weniger wahrheitsgemäße und kaum zu überprüfende Angaben.

Diese Pflicht, auf die die GEZ-Beauftragten hinweisen, besteht tatsächlich, ist aber in der Praxis ein stumpfes Schwert.

Im Ergebnis sollte sich der Vermieter durch den GEZ-Beauftragten nicht einschüchtern lassen. GEZ-Beauftragte in Bayern weisen sich mit einem Dienstaussweis des BR aus. Dieser sollte auf jeden Fall verlangt werden, um Trittbrettfahrern erst gar keine Chance zu geben, die versuchen, Gebühren in bar zu kassieren. Die GEZ-Beauftragten sind nämlich nicht berechtigt, die Gebühren in bar zu kassieren.

## 5. Tipps zum Umgang mit dem GEZ-Beauftragten

Den Vermietern können folgende Tipps empfohlen werden:

### **TIPP:**

1. GEZ-Beauftragter hat sich mit Dienstaussweis auszuweisen.
2. GEZ-Beauftragter hat kein Betretungs- oder Durchsuchungsrecht gegen den Willen des Eigentümers/Besitzers, gegebenenfalls ist er auf die Strafbarkeit seines Tuns hinzuweisen und gegebenenfalls auch Strafanzeige zu stellen. Es wird deshalb versucht, die Zustimmung zum Eintritt zu erschleichen.
3. Vermieter sollten sich trotz der Auskunftspflicht, nicht zu unbedachten Äußerungen zwingen lassen. Die Auskunft hat erhebliche Bedeutung für die Gebührenpflicht und sollte daher wohl überlegt werden.
4. Vermieter sollte sich nicht durch den Ordnungswidrigkeitstatbestand einschüchtern lassen, da dieser von einer Reihe von Voraussetzungen abhängt und gegebenenfalls gar nicht einschlägig ist.
5. Falls tatsächlich vor Ort ein Anmeldeformular durch den Vermieter ausgefüllt wird, dieses unbedingt auf sachliche Richtigkeit vor Unterschrift eingehend prüfen! Dies gilt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Dem Feld „Bemerkungen“ besondere Aufmerksamkeit widmen, da gerade dort der GEZ-Beauftragte versucht, die einzelnen Gebührentatbestände und die gewerbliche bzw. selbständige Nutzung einschließlich Beginn und Dauer festzuhalten. Es müssen aber nur Angaben gemacht werden, die die Gebührenpflicht betreffen.

Die Unterschrift auf dem Anmeldeformular eines Beauftragten stellt die schriftliche Erklärung dar, der Rundfunkteilnehmer habe die entsprechende Rundfunkgeräte bereitgehalten. An diese Erklärung muss sich der Rundfunkteilnehmer regelmäßig festhalten lassen.

## 6. Zusammenfassung

Diese Ausführungen zur Rundfunkgebührenpflicht können nicht eine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hier ist gegebenenfalls die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bzw. entsprechender Verbände, wie z.B. des Bayerischen Wohnungs- und Grundeigentümergeverbandes (BWE) empfehlenswert, der im Rahmen der Mitgliedschaft kostenlos berät.

Auf unserer Homepage

[www.kanzlei-am-steinmarkt.de](http://www.kanzlei-am-steinmarkt.de)

finden Sie unter der Rubrik „Newsletter“ die Rundschreiben der letzten Jahre zu diversen Themen. Diese können Sie sich kostenlos herunterladen.

Nachfolgend die Rundschreiben seit 2008:

Ausgabe 01/2008:	Tod des Mieters, Suche nach dem Erben / Mietrecht
Ausgabe 02/2008:	Die ordentliche Kündigung beim Geschäftsraummietvertrag / Mietrecht
Ausgabe 03/2008:	Neue Widerrufs- und Rückgabebelehrung / Internetrecht
Ausgabe 04/2008:	Sozialklausel / Mietrecht
Ausgabe 05/2008:	Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB / Baurecht
Ausgabe 06/2008:	Nebenberufliche Mitarbeit im gemeinnützigen Verein / Steuerrecht
Ausgabe 07/2008:	Der so genannte Untermietertrick – Kündigung durch die Hintertür / Mietrecht
Ausgabe 08/2008:	Suche & Vollstrecke / Zivilrecht allgemein
Ausgabe 09/2008:	Forderungssicherungsgesetz / Baurecht
Ausgabe 10/2008:	Das Arbeitszeugnis / Arbeitsrecht
Ausgabe 11/2008:	Mischmietverhältnisse / Mietrecht
Ausgabe 12/2008:	Die Heizkostenverordnung / Mietrecht
Ausgabe 13/2008:	Der Verbrauchervertrag für Bauleistungen nach ZDB und Haus & Grund – eine Lösung? / Baurecht
Ausgabe 01/2009:	Verhandlungstaktik am Bau / Baurecht
Ausgabe 02/2009:	Risiko der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Wirtschaftsrecht
Ausgabe 03/2009:	Die entprivilegierte VOB/B aus Sicht des Auftraggebers / Baurecht
Ausgabe 04/2009:	Mietnomaden, das Restrisiko, das dem Vermieter den Rest gibt / Mietrecht
Ausgabe 05/2009:	Die entprivilegierte VOB/B aus Sicht des Auftragnehmers / Baurecht
Ausgabe 06/2009:	Rechtswahl / Wirtschaftsrecht
Ausgabe 07/2009:	Gerichtstand / Wirtschaftsrecht
Ausgabe 08/2009:	Die neue HOAI 2009 / Architektenrecht
Ausgabe 09/2009:	Die außerordentlich befristete Kündigung / Mietrecht
Ausgabe 10/2009:	Zinsansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung nach BGB und VOB/B / Baurecht
Ausgabe 11/2009:	Die VOB/B 2009 / Baurecht
Ausgabe 12/2009:	Verjährung der Forderung zum 31.12.2009 / Allgemein

Ausgabe 01/2010:	Kindesunterhalt – Neue Düsseldorfer Tabelle
Ausgabe 02/2010:	AGB und Abmahnung / eCommerce
Ausgabe 03/2010:	Risiko Insolvenz des Vertragspartners / Wirtschaftsrecht
Ausgabe 04/2010:	Preisangabe bei 0180-Nummern, Neuregelung im TKG, Abmahngefahr! /eCommerce
Ausgabe 05/2010:	Vollstreckung ausländischer Bußgeldentscheidungen / Verkehrsrecht
Ausgabe 06/2010:	Einberufung der Mitgliederversammlung / Vereinsrecht